

V StVK 172/16

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache

des John - Christian Rafflenbeul, geboren am 21.01.1977 in Hagen,
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die 2. Strafvollstreckungskammer Bochum
durch die Richterin B[REDACTED] als Einzelrichterin
am 05.04.2017

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die verspätete Weiterleitung des Schreibens
des Herrn Manfred G [REDACTED] vom 27.08.2016 an den Antragsteller durch
den Antragsgegner rechtswidrig gewesen ist.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe ab Antragstellung bewilligt.
Der weitergehende Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts wird
zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des
Antragstellers werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Streitwert wird auf 50,00 Euro festgesetzt.

JOHN-CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF101209
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE
ISBN 978 3 00 054364 8
(S) Fax: 0201 7988 277
D. 4. 177
44712 BOCHUM

Gründe:

I.

[REDACTED]

Der Antragsteller kommuniziert unter anderem per Brief mit Mitgefangenen. Die ein- und ausgehenden Briefe werden von dem Antragsgegner per Hauspost weitergeleitet.

Das verfahrensgegenständliche Schreiben seines Mitinhaftierten Manfred G [REDACTED] vom 27.08.2016 wurde dem Antragsteller ebenfalls per Hauspost von dem Antragsgegner ausgehändigt. Wann dies der Fall war, ist streitig.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung begehrt der Antragsteller die Feststellung der Rechtswidrigkeit der – seiner Auffassung nach – verspäteten Aushändigung des Schreibens von Herrn G [REDACTED] durch den Antragsgegner.

Er trägt hierzu im Wesentlichen vor, das verfahrensgegenständliche Schreiben sei von Herrn G [REDACTED] am Montag den 29.08.2016 in die morgendliche Post gegeben worden. Ihm sei der Brief jedoch erst am 01.09.2016 gegen Mittag ausgehändigt worden. Der Antragsteller meint, die Weiterleitung sei verspätet; sie verstoße gegen das Unverzögerlichkeitsgebot des § 21 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW. Danach hätte ihm der Brief bereits am Mittag des 29.08.2016 ausgehändigt werden müssen.

Der Antragsteller beantragt - unter Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Miczek aus Essen – wörtlich,

festzustellen, dass die nicht unverzügliche Weiterleitung rechtswidrig gewesen ist.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 09.09.2016 als unbegründet zurückzuweisen.

Er trägt hierzu im Wesentlichen vor, die weiterzuleitende Post werde von den Abteilungsdiensten kontrolliert und sodann an die betreffenden Stellen weitergeleitet. Da es sich vorliegend um hausinterne Post gehandelt habe, sei das Schreiben dem Ablagefach des Herrn G ■ zugeleitet worden. Wann es dort angekommen sei, das Fach geleert und das Schreiben Herrn G ■ tatsächlich ausgehändigt worden sei, sei jedoch nicht mehr nachvollziehbar. Daher könne das Vorbringen des Antragstellers weder bestätigt, noch widerlegt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig, insbesondere hat der Antragsteller ein besonderes Feststellungsinteresse aufgrund bestehender Wiederholungsgefahr.

Der Antrag ist auch begründet.

Der Antragsgegner hat das Schreiben des Herrn G ■ vom 27.08.2016 nicht „unverzüglich“, sondern verspätet an den Antragsteller weitergeleitet.

Nach § 21 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW sind ein- und ausgehende Schreiben von der JVA „unverzüglich“ weiterzuleiten. Darauf hat der einzelne Gefangene einen - ggf. mit dem Verpflichtungsantrag durchsetzbaren - Anspruch (vgl. Arloth, StVollzG, § 30, Rn. 6 – zu der Vorgänger- bzw. Parallelvorschrift des StVollzG Bund).

Nach den Ausführungen des Antragsgegners, die erkennen lassen, dass diesem der Sachverhalt tatsächlich nicht mehr rekonstruierbar ist, da bereits verwechselt wird, wem wessen Schreiben zugeleitet worden ist, ist der Vortrag des Antragstellers als unstreitig anzusehen. Der Antragsteller hat substantiiert dargetan, wann das Schreiben von dem Absender zur Post gegeben und wann ihm dieses ausgehändigt wurde. Ein relevantes Bestreiten des Antragsgegners, der die Angaben des Antragstellers „weder bestätigen, noch widerlegen“ könne, ist nicht gegeben.

Unverzüglich im Sinne des § 30 Abs. 2 StVollzG bzw. § 21 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW heißt „ohne schuldhaftes Zögern“. Dies bedeutet, dass morgens eingehende

Post spätestens am Abend weiterzuleiten ist. Am Samstag eingehende Post kann am Montag verteilt werden. Der Gefangene darf sich darauf verlassen, dass der ausgehende Brief unverzüglich weitergeleitet wird, d. h. in der Regel am Folgetag.

Vorliegend hätte das verfahrensgegenständliche Schreiben dem Antragsteller daher spätestens am 30.08.2016 ausgehändigt werden müssen. Die Weiterleitung am 01.09.2016 ist daher rechtswidrig gewesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 121 Nr. 6 StVollzG NRW, 120 Abs. 1, 121 Abs. 1, Abs. IV StVollzG, § 467 Abs. 1 StPO.

Da die Hauptsache Erfolg hat und auch die sonstigen Voraussetzungen der Gewährung von Prozesskostenhilfe vorliegen (§§ 114 ff. ZPO), war dem Antragsteller Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Es war ihm hingegen kein Rechtsanwalt beizuordnen.

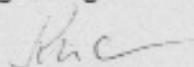
Die Zuziehung eines Anwalts ist im Vollzugsverfahren nicht vorgeschrieben. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist im vorliegenden Verfahren darüber hinaus nicht erforderlich. Weder erfordert die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Zuziehung eines Rechtsanwalts, noch erscheint der Antragsteller unfähig, seine Rechte selbst wahrzunehmen.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist - mit Ausnahme der Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe, die unanfechtbar ist - das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

B

Beglaubigt



Ku

Justizhauptsekretärin

